



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1860

CCCXLI. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht belehnen die Stadt Königsberg mit einer von Achim Schwarzenholz zu Rehdorf erkauften Viehtrift, am 7. Mai 1499.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55515](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55515)

CCCXL. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht bestätigen die Stadt Königsberg,
am 7. Mai 1499.

Von Gotts Gnaden Joachim, des heiligen Römischen Reichs Erzcämmerer vnd Churfürst, vnd Albrecht, Gebrüdere, Marggraffen zu Brandenburg etc. bekennen etc. — daz wir Vnsern lieben getreuen Bürgermeister, Rahtman vnd gantzen Gemein Vnser Stadt Königsberg, die nun feyn vnd in zukünftigen Zeiten feyn vnd zukommende werden, befestigt, bestetigt vnd confirmiret haben, befestigen, bestetigen vnd confirmiren ihnen auch mit gegenwärtigen, Krafft dieses Brieffes, alle ihre Gerechtigkeit, freyheit vnd alle gute Gewohnheit, vnd wollen sie auch bleiben laszen bey ihren Gnaden, ihren Erben, Lehn, Mölle, Pfandschafften, dar sie vormals vnd von Alter bizher beygewest sind vnd als wir sie gefunden haben, vnd wollen ihnen auch halten alle ihre privilegia vnd Brieffe, die sie haben von fürten vnd fürtin, Vnsern Vorfahrn vnd der sie sich bizhero zimlichen vnd redlich gebraucht haben: vnd ob ihnen welche Brieffe abgangen, einer oder mehr, die beweizlich wären, die sollen vnd wollen wir ihnen nach Laut der alten Brieffe wieder verneuen sonder Gift vnd Gab: auch sollen vnd wollen wir nicht gestatten, gönnen noch vollboren, daz sie noch ihre Nachkommen aus Vnser Stadt sollen geladen werden, es sey dann umbe hanthafftige that, sondern sie sollen vor Recht stehen in der Stadt vor dem Schultzen. Sie sollen auch haben das oberst vnd niederst Gericht in der Stadt daselben, darbey wir sie auch bleiben lassen sollen nach laut vnd Inhalt ihrer Brieffe ohn Gesehrde. Wir befesten vnd confirmiren ihnen auch alles, das wir ihnen von Rechts wegen bestätigen vnd confirmiren sollen vnd mögen, doch Vns vnd Vnsern Erben vnd Nachkommen an Uns vnd sonst iglichen an seiner Gerechtigkeit vnshädlich. Zu Vhrkund vnd mit Vnserm Marggraffen Joachims Churfürstlichen Majestät Insigel versigelt vnd geben zu Königsberg, am Donnerstag nach dem Sontag oculi in der salten nach Gotts Geburt tausend vierhundert vnd im neun vnd neunzigsten.

Aus einem Copialbuche der Breslauer Universitäts-Bibliothek. Fol. 330.

CCCXLI. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht befehlen die Stadt Königsberg mit einer
von Achim Schwarzenholz zu Reddorf erkaufften Viehtrift, am 7. Mai 1499.

Von gotts gnaden wir Joachim, Churfurst etc. vnd Albrecht, gebrudere, Marggrauen zu Brandenburg etc., Bekennen vnd thun kunt offintlichen etc., daz wir vnsern lieben getreuen borgermeistern vnd Rathmannen vnser Stadt konigsberg vnd Iren nachkomen disse hirnachgeschriben gutter, nemlichen ein vibdrift bey czwelff morgen landes mit Notczungen, gresingen, auff dem veld zu Reddorff gelegen, das sie hieuorn von Joachim Schwartenholt, zu Reddorff gefessen, erblichen gekaufft vnd von vnserm lieben herrn vnd vater seliger vnd loblicher gedechtnus, wie das In den malen, greniczen vssgedruckt vnd verzeichent ist, zu lehen empfangen, besessen vnd gebraucht, zu rechtem manlehne gnediglich gelihen habenn vnd leihen

Inen solchs Inn craft und macht dieses briues etc. — Geben zu koniglzberg, am donerstag nach dem Sontag Oculi Inn der vasten Anno domini etc. Im XCIX.

Nach dem Churmärkischen Lehnscopialbuche XXX, 94.

CCCXLII. Dieselben befehlen die Stadt Königsberg mit den von Peter v. Sydow erkaufften Besitzungen zu Hansberg, am 7. Mai 1499.

Von gotts gnaden wyr Joachim, Churfurst etc. vnd Albrecht, gebruder, Marggrauen zu Brandenburg etc., Bekennen vnd thun kunth offentlich etc., das wir vnserm lieben getrewen Burgermeistern vnd Rathmannen vnser Stadt koniglzberg vnd Iren nachkomen disse hirnachgeschriben guter, Jerliche zins vnd rente, nemlichen Im dorff zu hanßberg auff Syben besetzten, zweien wusten, auch vir kotzten hoven, die einsteils besaczt vnd onbesaczt sind, eylff hufen, darczu achthalben groschen auff dem Crug daselbst, Item das veld zu Cremow mit eilff hufen, mit holczung, wisen, weiden vnd allenn gnadenn vnd gerechtigkeitenn zu rechtem manlehne gnediglichen geliben haben, Inmassen sie die von peter Sido zu hanßberg erblichen gekaufft vnd von vnserm herrn vnd vater seliger vnd loblicher gedechtnus zu lehnenn empfangen, besessen vnd gebraucht habenn vnd wir leihen den genanten Burgermeister vnd Rathmann vnser Stadt koniglzberg vnd nachkomen solche obgenante guter, Jerliche zins vnd renth, nichtz nit aufgenommen, zu rechtem manlehne In craft vnd macht dieses briues etc. — Geben zu koniglzberg, am donerstag nach dem Sontag Oculi, Anno domini Im XCIX.

Nach dem Churmärkischen Lehnscopialbuche XXX, 94.

CCCXLIII. Dieselben bestätigen dem Einsiedler-Kloster zu Königsberg einen Hof zu Reckenfeld und einen Hof zu Wedel, am 7. Mai 1499.

Vonn gotts gnadenn wir Joachim, des heiligen Romischen Reichs Erczkamerer, Churfurst vnd Albrecht, gebrudere, Marggrauen zu Brandenburg, zu Stettin, pommern etc., Bekennen, das wir den Andechtigen vnseren lieben getrewen prior vnd ganncezer versamlung des Closters zu koniglzberg der Einsideler ordens sant Augustins vmb Irer vleissigen bet willen, auff das sy dester fridlicher vnd geruchlicher gott zu dinen stetiglich geschickt vnd gotts dinst durch sie gesterckt vnd gemeret werde, Besteltigt, beuestett vnd Confirmirt haben den hoff zw Reckenfeld, den sy vnd Ir vorfaren von Betken vnd Henningk, gnant die ploczen, gekaufft vnd denn hoff zw